

Anfrage

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend „Prümer Vertrag - Erfahrungen und Ergebnisse“**

Mit dem **Prümer-Vertrag** vereinbarten die EU-Mitgliedsstaaten Deutschland, Österreich, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Spanien und Slowenien (27.Mai 2005) eine verstärkte zwischenstaatliche polizeiliche Zusammenarbeit. Österreich und Deutschland begann bereits im Dezember 2006 mit dem Austausch von DNA-Daten und mit dem automatisierten Austausch von Fingerabdruckdaten Anfang Juni 2007.

Dieser Vertrag soll nun nach Auffassung der europäischen Innenminister auch in den gemeinschaftlichen Rechtsbestand (d.h. von den 27 EU-Mitgliedsstaaten) übernommen werden. Eine Vorgangsweise die von vielen Verfassungsexperten heftig kritisiert wurde, da damit der reguläre Weg der Gesetzgebung in der EU gezielt umgangen wurde. **Diese Vorgangsweise widerspricht aus deren Sicht grundsätzlich einem demokratischen und transparenten Gesetzgebungsverfahren.**

Bereits im Jahre 2002 wurde zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland ein bilaterales Abkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten unterzeichnet.

Der Prümer-Vertrag geht aber darüber weit hinaus. Dies sieht man vor allem an der erstmalig in dieser Form vorgesehenen wechselseitigen Einräumung direkter (Online)-Zugriffe auf polizeiliche Datenanwendungen. In Art. 3 bzw. Art. 8 des Überkommens ist die wechselseitige Einräumung von Onlinezugriffen auf DNA-Profile verurteilter oder mutmaßlicher Krimineller sowie von Fingerabdrucksdaten ebensolcher vorgesehen. In Art. 12 verpflichten sich die Vertragsparteien zur wechselseitigen Öffnung ihrer Kfz-Zulassungsregister.

Zur Gewährleistung eines hohen Datenschutzstandards wird der Abruf allerdings nur mit anonymisierten Indexdateien vorgenommen, dem sogenannten Hit-No-Hit-Verfahren.

Die Innenminister der EU haben bei ihrem Ratstreffen am 15.Februar 2007 die Überführung des **Vertrages von Prüm** in den Rechtsrahmen der Gemeinschaft beschlossen. Das zunächst 2005 von Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Spanien und Österreich getroffene Übereinkommen soll eine vertiefte Phase der grenzüberschreitenden Bekämpfung des

Terrorismus, der Kriminalität und der illegalen Migration begründen. Im Mittelpunkt steht der Informationsaustausch. Dazu können etwa DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten elektronisch unter bestimmten Voraussetzungen ausgetauscht werden. Der Vertrag ermöglicht neben grenzüberschreitenden polizeilichen Einsätzen und Streifen auch den Informationsaustausch zu präventiven Zwecken "im Rahmen von Großveranstaltungen über reisende Gewalttäter, wie etwa Hooligans (z. B. bei Fußballspielen, Tagungen des Europäischen Rates oder anderen internationalen Gipfeltreffen)".

Wenngleich der Prümer Vertrag umfangreiche Datenschutzbestimmungen enthält (Art. 33 ff) fehlt in der EU weiterhin ein übergeordnetes Konzept für den Datenaustausch im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit: Gemeinsame Regelungen und Standards für den Datenschutz im Polizei- und Sicherheitsbereich fehlen noch immer.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Wie oft übte Österreich (Nationale Kontaktstelle) einen Zugriff auf die Fundstellendatensätze von DNA Analysedateien anderer Prümer-Vertragsstaaten aus? Welche strafrechtlichen Delikte betrafen diese Zugriffe?
2. Zu wie vielen Treffern (Hit-/No-Hit-Verfahren) haben diese Zugriffe geführt? Wie viele Verbrechen konnten damit aufgeklärt werden?
3. In wie vielen Fällen konnten ungelöste Kriminalfälle abgeschlossen und die Täter einer Verurteilung zugeführt werden?
4. In wie vielen Fällen konnten dadurch Polizei- und/oder Justizirrtümer aufgeklärt werden?
5. Wie oft übten andere Prümer Vertragsstaaten einen Zugriff auf Fundstellendatensätze von DNA-Analysedateien in Österreich aus (Aufschlüsselung der Staaten)? Welche strafrechtlichen Delikte betrafen diese Zugriffe?
6. Zu wie vielen Treffern (Hit-/No-Hit-Verfahren) haben diese Zugriffe geführt? Welche und wie viele Verbrechen konnten damit aufgeklärt werden?

7. In wie vielen Fällen konnten ungelöste Kriminalfälle abgeschlossen und die Täter einer Verurteilung zugeführt werden?
8. In wie vielen Fällen konnten dadurch Polizei- und/oder Justizirrtümer aufgeklärt werden?
9. Wie oft übte Österreich (Nationale Kontaktstelle) einen Zugriff auf die Fundstellendatensätze von Fingerabdrucksdatenbanken anderer Prümer-Vertragsstaaten aus? Welche strafrechtlichen Delikte betrafen diese Zugriffe?
10. Zu wie vielen Treffern (Hit-/No-Hit Verfahren) haben diese Zugriffe geführt? Wie viele Verbrechen konnten damit aufgeklärt werden?
11. In wie vielen Fällen konnten ungelöste Kriminalfälle abgeschlossen und die Täter einer Verurteilung zugeführt werden?
12. In wie vielen Fällen konnten dadurch Polizei- und/oder Justizirrtümer aufgeklärt werden?
13. Zu wie vielen Treffern (Hit-/No-Hit Verfahren) haben diese Zugriffe geführt? Welche und wie viele Verbrechen konnten damit aufgeklärt werden?
14. In wie vielen Fällen konnten ungelöste Kriminalfälle abgeschlossen und die Täter einer Verurteilung zugeführt werden?
15. Wie beurteilen Sie nach den bisherigen Erfahrungen insgesamt das „Hit - / No- Hit-Verfahren“?
16. In wie vielen Fällen kam es bislang zwischen Österreich und einem anderem Vertragsstaat zu einem Informationsaustausch zu präventiven Zwecken im Rahmen von Großveranstaltungen über reisende Gewalttäter (z.B. Hooligans)? Wie viele Personen waren davon betroffen?
17. Kam es bereits zu einem Massenabgleich nach Art. 4 des Prümer Vertrages? Wenn ja, wie viele Personen waren betroffen?

18. Wie viele Kontrollen durch die nationale Datenschutzkontrollbehörde (DSK) hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlungen fanden in Österreich bereits statt? Zu welchen Ergebnissen kam diese Kontrollbehörde?
19. Wie wird das Auskunftsrecht (Rechtsgrundlage, Herkunft der Daten etc.) Betroffener bei Übernahme des Prümer-Vertrages in das Gemeinschaftsrecht abgesichert und in der EU durchgesetzt werden?
20. Wie ist der Zugang von europäischen Bürgern zu den unabhängigen (nationalen) Datenschutzkontrollbehörden bei Übernahme des Prümer-Vertrages in das Gemeinschaftsrecht abgesichert?
21. Soll im Zuge der Übernahme des Prümer Vertrages in das Gemeinschaftsrecht die bestehende Durchführungsvereinbarung des Prümer Vertrages neu geregelt bzw. geändert werden? Wenn ja, in welchen konkreten Punkten?
22. Wann haben die einzelnen Vertragsstaaten den Prümer-Vertrag ratifiziert und wann ist dieser Vertrag für Österreich im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten in Kraft getreten (ersuche um Aufschlüsselung der Staaten und des jeweiligen Zeitpunktes)?
23. Welche Haltung hat das Justizressort bei den Gesprächen und Verhandlungen (Deutsche Ratspräidentschaft) auf europäischer Ebene für einen Rahmenbeschluss zum Datenschutz im Sicherheitsbereich eingenommen und vertreten?
24. Woran und an welchen Staaten ist ein Beschluss bislang gescheitert?

S. Rinner

Wolfgang

Frankfurt

